

# Merkblatt und Hinweise zur Jugendwohnheimförderung

Informationsbroschüre für Träger von Jugendwohnheimen



Sie sind Träger eines Jugendwohnheimes und planen einen Neubau, eine Erweiterung, einen Umbau oder eine Modernisierung?

Dann soll Ihnen dieses Hinweisblatt wichtige Informationen geben, die bei der Beantragung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwohnheimen durch die Bundesagentur für Arbeit zu beachten sind.

Ihre Anfragen und zusätzliche Informationsbedarfe richten Sie bitte an:

Agentur für Arbeit Bochum  
Team Jugendwohnheimförderung  
Standort Rheine  
Dutumer Str. 5  
48431 Rheine  
Telefon: 05971/930 700  
Telefax: 05971/930 701  
E-Mail: Bochum.042-OS@arbeitsagentur.de

### **Die Antragsberatung und die Antragsentscheidung**

zur Jugendwohnheimförderung erfolgt entsprechend § 13 (3) der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung von Jugendwohnheimen (A Jugendwohnheime) vom 13.07.2012 (erste Änderungs-Anordnung vom 18.07.2014) bundesweit durch das o. g. Team Jugendwohnheimförderung. Die entsprechenden Fördervoraussetzungen zur Jugendwohnheimförderung können Sie den weiteren Ausführungen entnehmen.

### **Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Zuwendungen der Bundesagentur für Arbeit (nachfolgend BA genannt) im Rahmen der Förderung von Jugendwohnheimen sind die §§ 80 a und 80 b Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - und die A Jugendwohnheime.

Die Bewilligung und Überwachung der Zuwendungen richten sich nach der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Weitere Nebenbestimmungen und Erläuterungen ergeben sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung. Rücknahme, Widerruf und Verzinsung von Zuwendungen richten sich nach §§ 47, 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) in der jeweils gültigen Fassung.

### **Ziel der Förderung**

Jugendwohnheime können durch die BA gefördert werden, soweit dies für einen Ausgleich am Ausbildungsstellenmarkt erforderlich ist.

Jugendwohnheime sind insbesondere erforderlich, wenn es an einem Standort freie Ausbildungsplätze gibt, die mit Bewerbern aus der Region nicht besetzt werden können, während es in anderen Regionen Bewerber gibt, die dort keine entsprechende Ausbildungsstelle finden.

Ein genereller Bewerbermangel rechtfertigt nicht die Förderung von Jugendwohnheimen.

### **Kann-Leistungen und Mittelsituation**

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Kann-Leistungen, die nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden können. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Soweit eine öffentlich-rechtliche Stelle nach den für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften zur Erbringung entsprechender Förderungsleistungen verpflichtet ist, entfällt eine Förderung durch die BA. Bei teilweiser bzw. gemeinsamer Förderung ist zwischen den Zuwendungsgebern Einvernehmen über die Förderhöhe und weiterer Modalitäten herzustellen.

### **Förderungsfähige Einrichtungen**

Gefördert werden Jugendwohnheime in der Bundesrepublik Deutschland für die Aufnahme betrieblicher Auszubildender grundsätzlich bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Als Träger von Wohnheimen, die von der BA gefördert werden, kommen insbesondere in Betracht

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts
2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder
3. gemeinnützige Vereinigungen.

Von der BA geförderte Jugendwohnheime müssen sich verpflichten, Empfängern von Berufsausbildungsbeihilfe einen zehnpromzentigen Nachlass auf die Kosten der Unterkunft zu gewähren.

### **Beurteilung des Bedarfs**

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn nicht nur vorübergehend ein Bedarf an Wohnheimplätzen besteht oder zu erwarten ist.

Bei der Förderung eines bestehenden Wohnheimes, ohne Erweiterung der Platzkapazitäten, wird bei entsprechender Belegung ein Bedarf unterstellt. Der Bedarf darf nicht nur vorübergehend oder nur einmalig sein. Bei dem Neubau von Wohnheimen oder der Erweiterung von Wohnheimen ist für die Förderung maßgeblich, dass unter Berücksichtigung der Entwicklung des regionalen Ausbildungsstellenmarktes, des lokalen bzw. regionalen Wohnungsmarktes und der bereits vorhandenen Wohnheimkapazitäten ein entsprechender Bedarf an Plätzen in Jugendwohnheimen für Auszubildende besteht. Dies muss der Antragsteller darlegen.

### **Umfang der Förderung**

Gefördert werden Umbauten, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, wenn dadurch die Unterbringung von Heimbewohnern in erforderlichem Umfang verbessert wird (in Betracht kommende Maßnahmen sind auf Seite 5 beispielhaft aufgeführt).

Neubauten und Erweiterungen von Wohnheimen können nur gefördert werden, wenn der Bedarf an notwendigen Wohnheimplätzen nicht anders zu decken ist.

Im Rahmen der Förderung des Baus, der Erweiterung und des Umbaus kann auch die Ausstattung gefördert werden.

### **Höhe und Art der Förderung**

Die Zuwendungen werden bis zu 35 %, in besonderen Fällen bis zu 40 %, der förderungsfähigen Gesamtkosten im Rahmen der Anteilfinanzierung bewilligt. Die Kosten für Einrichtungsgegenstände (Ausstattungen) sind in den Gesamtkosten enthalten. Die Förderhöchstgrenze eines Wohnheimplatzes beträgt 25.000 €.

Zunächst ist die Fördersumme in Höhe von 35 % (in der Regel) bzw. 40 % (Ausnahmefall, nur bei besonderer Begründung des erhöhten Förderbedarfs) der Gesamtkosten der beantragten Maßnahme zu ermitteln. Anschließend wird die Einhaltung der Förderhöchstgrenze von 25.000 € pro Wohnheimplatz überprüft. Dazu wird die Fördersumme (35 % bzw. 40 % der veranschlagten Gesamtkosten) durch die Zahl der beantragten Heimplätze dividiert, um den Förderbetrag pro Wohnheimplatz zu ermitteln. Werden die Kosten pro Wohnheimplatz von 25.000 € nicht überschritten, kann die Zuwendung in Höhe der beantragten 35 % (bzw. 40 %) der Gesamtkosten bewilligt werden. Anderenfalls sind die Wohnheimkosten auf einen Förderbetrag von maximal 25.000 € pro Wohnheimplatz zu kürzen.

Vorhaben mit Gesamtkosten von bis zu 100.000 € sind von der Förderung ausgeschlossen (Bagatellgrenze). Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Ausstattungen können bei Beantragung bis zum 31.12.2015 einmalig mit Zuschüssen gefördert werden, wenn durch Zinszuschüsse das Ziel der Förderung nicht erreicht wird. Neubauten und Erweiterungen von Wohnheimen werden in der Regel mit Zinszuschüssen gefördert. Zur Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen gewährt die BA längstens für 15 Jahre kapitalisierte Zinszuschüsse.

Bei Zuwendungen über 100.000 € ist zur Sicherung des Zuwendungszwecks sowie zur Sicherung des Anspruchs auf Rückforderung im Grundbuch zu Lasten des Baugrundstücks für die BA an rangbereitetester Stelle eine jederzeit fällige Grundschuld einzutragen.

### **Gesamtfinanzierung, Eigenbeteiligung**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- der Träger Eigenmittel in angemessenem Umfang einsetzt,
- die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist und
- Förderungsmöglichkeiten durch andere Stellen in angemessenem Umfang genutzt werden.

Bei der Höhe der zu fordernden Eigenbeteiligung sind die finanziellen Verhältnisse des Trägers und der Bedarf an Finanzierungsmitteln ebenso zu berücksichtigen, wie das Maß des Interesses der BA an der Wohnheimförderung. Bei einem Einsatz von Eigenmitteln von 25 % oder mehr wird von einer angemessenen Eigenbeteiligung ausgegangen. Der Anteil der Eigenmittel sollte 15 % nicht unterschreiten.

### **Zweckbindung**

Die Zweckbindung beträgt bei Baumaßnahmen mindestens 20 Jahre. Bei Ausstattungsförderung ist die Zweckbindungsfrist an der durchschnittlichen Nutzungsdauer (Abschreibungstabelle) zu orientieren.

### **Anlage zum Umfang der Förderung**

Gefördert werden in der Regel Umbauten, wenn dadurch die Unterbringung von Heimbewohnern in erforderlichem Umfang verbessert wird. Eine Verbesserung der Unterbringung liegt insbesondere vor bei:

- Verbesserung des Gebrauchswertes in bestehendem Wohnraum (Modernisierung),
- Verbesserung des Wärmeschutzes und eine energiesparende Anpassung vorhandener Heizungssysteme (Energiesparmaßnahmen) in bestehendem Wohnraum,
- Beseitigung baulicher Mängel an bestehendem Wohnraum (Instandsetzungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen).

### **Modernisierung**

Modernisierung ist die Verbesserung des vorhandenen Wohnraums durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen nachhaltig erhöhen. Förderungsfähig sind z. B. Maßnahmen zur Verbesserung

- des Zuschnitts und der Funktionsabläufe der Wohnungen,
- des Schallschutzes von Decken und Wohnungstrennwänden, des Wohnungseingangs und der Innentüren,
- der Wasserversorgung und der Wasserentsorgung,
- der Sanitärinstallation und Sanitäreinrichtung,
- der Elektroinstallation,
- der Bewegungsfreiheit durch Schaffung barrierefreier Wohnungen,
- des Internetzugangs,
- der Brandschutzeinrichtungen.

Darunter fallen auch Umbaumaßnahmen zwecks Umwandlung von Mehrbettzimmern in Einzelzimmer (z. B. für Volljährige) bzw. Zweibettzimmer und der Einbau zusätzlicher Nasszellen/Badezimmer.

Ebenso gehören dazu

- die Anpassung an aktuelle Sicherheitsstandards,
- die Anpassung von Außenanlagen als Folgearbeiten,
- die Anpassung aufgrund ordnungs- und feuerpolizeilicher Auflagen,
- die Einrichtung von Mutter-Kind-Zimmern.

### **Energiesparmaßnahmen**

Gefördert werden bauliche Maßnahmen, die zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz und damit zu einer Senkung der Nebenkosten sowie zu einer verstärkten CO<sub>2</sub>-Einsparung beitragen.

Folgende Maßnahmen sind förderungsfähig:

- Wärmedämmung der Außenwände,
- Wärmedämmung der Kellerdecke und der erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder der unteren Geschossdecke,
- Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke,
- Einbau von wärmedämmenden Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren,
- Maßnahmen zur energieeffizienten Verbesserung bzw. zum erstmaligen Einbau von Heizungs- und Warmwasseranlagen, zum Einbau von solarthermischen Anlagen und zum Einbau von mechanischen Lüftungsanlagen.



### **Instandsetzungs-/Sanierungsmaßnahmen**

Gefördert wird die Behebung von Mängeln oder Schäden, die insbesondere durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinflüsse entstanden sind.

### **Förderung von Neubauten**

Bei der Förderung von Neubauten ist ein strenger Maßstab bei der Beurteilung der Notwendigkeit anzulegen. Es ist auch zu prüfen, ob Alternativen (Erwerb von Gebäuden und ggf. Umbauten) wirtschaftlicher sind. Andere mögliche Zuwendungsgeber sollten sich entsprechend ihrem Interesse an der Errichtung und Finanzierung neuer Wohnheimplätze beteiligen. Eine Förderung von Neubauten bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Verwaltungsrates der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit.

### **Nicht förderungsfähige Maßnahmen**

Laufende Instandhaltungsmaßnahmen wie Wartungs- und Reparaturarbeiten, die dem Erhalt des bestimmungsgemäßen Gebrauchs bzw. des funktionsfähigen Zustands dienen, zählen zu den Bewirtschaftungskosten (Betriebskosten) und sind grundsätzlich aus den laufenden Einnahmen bzw. den in den Kostensätzen enthaltenen Investitionspauschalen zu finanzieren.

Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen – unabhängig von Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen – (wie z. B. Ersatz defekter Küchengeräte) gehören zu den laufenden Bewirtschaftungskosten/Betriebskosten eines Wohnheims und sind aus den laufenden Einnahmen bzw. den in den Kostensätzen enthaltenen Investitionspauschalen zu finanzieren.

### **Verfahren, Beantragung der Förderung**

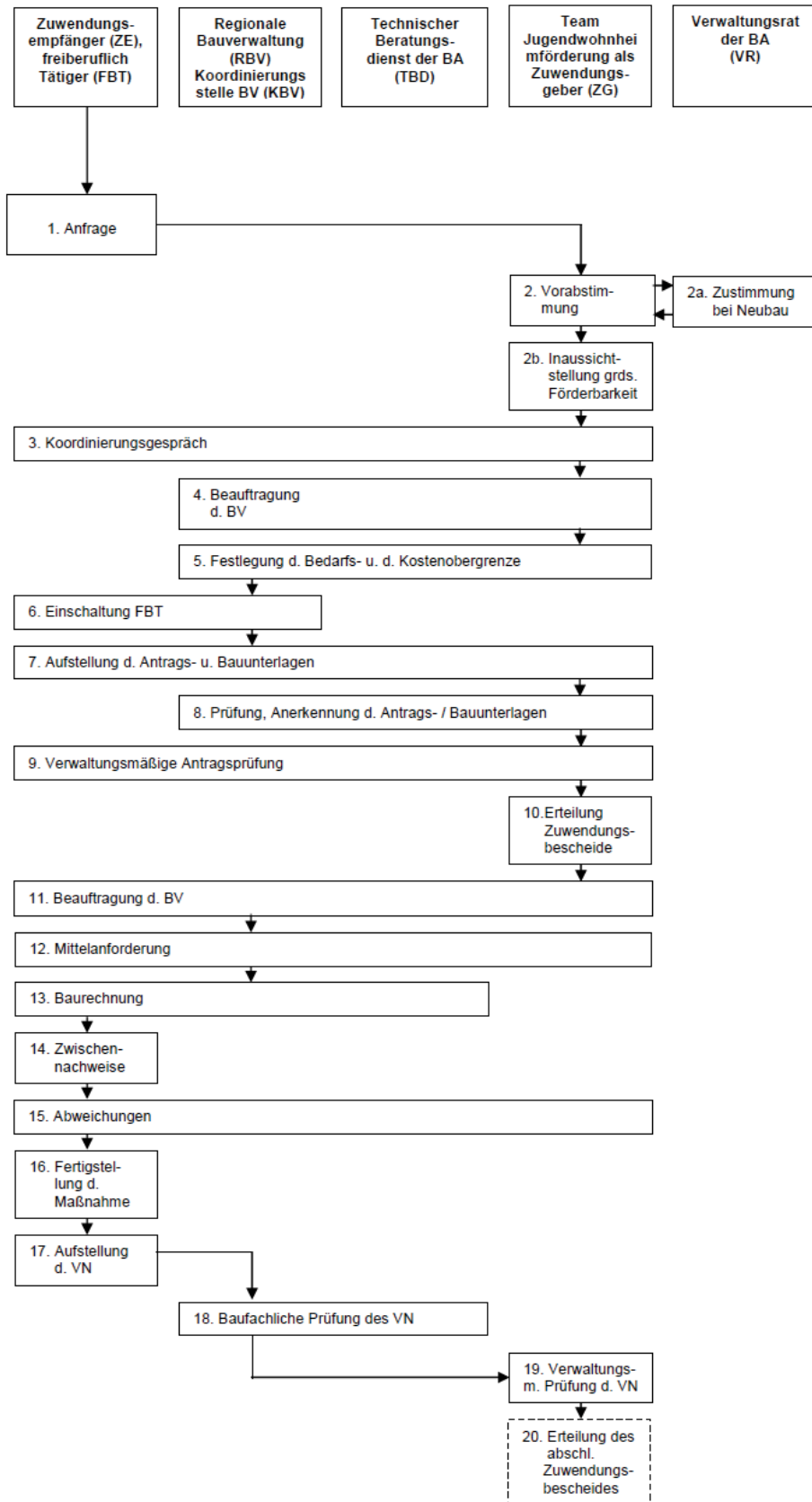
Förderanfragen sind an das Team Jugendwohnheimförderung der Agentur für Arbeit Bochum zu richten, das als bundesweiter Ansprechpartner fungiert. Dort erfolgt auch eine Beratung der Antragsteller über die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren.

Für den Ablauf der Baumaßnahme sind die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen“ (ZBau) zu den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung sowie die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen“ (RZBau) prozessleitend. Diese Bestimmungen können im Internet von der Seite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unter [www.bmub.bund.de](http://www.bmub.bund.de), unter „Themen-Bauen-Bauwesen-Gesetzgebung und Leitfäden-Richtlinien“ heruntergeladen werden.

Die baufachliche Prüfung der Anträge wird durch sieben regional zuständige Bauverwaltungen vorgenommen. Über das Raumkonzept und die Ausstattung befindet in fachtechnischer Hinsicht der Technische Beratungsdienst der Bundesagentur für Arbeit.

Die Maßnahmen dürfen bis zu einer Entscheidung über den Antrag noch nicht begonnen worden sein (keine Auftragsvergabe, kein Baubeginn). Ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn kann im Ausnahmefall auf besonderen Antrag gewährt werden.

Typischer Verfahrensablauf unter Berücksichtigung der RZBau



## Erläuterungen zum Verfahrensablauf

### Verfahrensregeln bei Zuwendungen im Rahmen der Jugendwohnheimförderung (entsprechend der RZBau)

1. **Anfrage durch den ZE**

Nach der ersten Kontaktaufnahme mit dem Team Jugendwohnheimförderung wird der ZE gebeten, mit Hilfe eines Formblatts seine geplante Baumaßnahme darzustellen. Die Angaben bilden die Grundlage für die Entscheidung über die grundsätzliche Förderfähigkeit und sollen auch den beteiligten fachtechnischen Stellen erste Anhaltspunkte für eine Bewertung geben. Die fachliche Bewertung wird dabei von der RBV vorgenommen. Dem TBD obliegt die Bewertung des Raumprogramms und der Ausstattung.  
Die formlose Anfrage stellt einen Antrag im Sinne von § 13 A Jugendwohnheime dar. Bereits die Anfrage wahrt daher z.B. die Frist nach § 12 A Jugendwohnheime und löst Mitwirkungspflichten aus.  
Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken ist aus Sicht des ZG die Einschaltung eines Architekten bis zum Koordinierungsgespräch (Schritt 3) nicht zwingend erforderlich. Es reicht aus, wenn der ZE bis zum Koordinierungsgespräch in der Lage ist, die ungefähren Baukosten zu schätzen.
2. **Vorabstimmung**

Das Team Jugendwohnheimförderung prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit nach der A Jugendwohnheime. Bei Bedarf wird sich schon in dieser Phase mit der RBV und dem TBD - ggf. im Rahmen von Ortsterminen beim ZE - abgestimmt. RBV und TBD erhalten hierzu die erforderlichen Informationen und Unterlagen durch den ZG und informieren den ZG bei grundlegenden Bedenken. Liegen alle Voraussetzungen der A Jugendwohnheime vor, kommt es zu einer Vorabstimmung mit evtl. weiteren Zuwendungsgebern (zur Klärung der Finanzierung und Festlegung des koordinierenden Zuwendungsgebers).
- 2.a **Zustimmung bei Neubau**

Bei Neubauten ist die Zustimmung des Verwaltungsrates der BA einzuholen. Entsprechendes gilt für Erweiterungsbauten.
- 2.b **Inaussichtstellung der grundsätzlichen Förderbarkeit**

Der ZE erhält vom ZG bei positivem Abschluss der Vorabstimmung ein Schreiben über die unverbindliche Inaussichtstellung der grundsätzlichen Förderung. Die Behörde erklärt damit ihre Bereitschaft, eine Zuwendung zu gewähren, wenn die weitere fachtechnische und verwaltungsmäßige Prüfung positiv ausfällt und ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Träger erhält damit einen gewissen Vertrauensschutz hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Voraussetzungen. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb können auf eigenes Risiko vorangetrieben werden. Gleichwohl darf bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht mit weiteren Maßnahmen begonnen werden. Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis einschließlich Leistungsphase 6 gelten dabei noch nicht als Beginn der Maßnahme. KBV, RBV und TBD werden vom ZG über die Inaussichtstellung informiert und erhalten spätestens jetzt alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Projekt.
3. **Koordinierungsgespräch**

Es findet ein Koordinierungsgespräch mit allen Beteiligten statt, das in der Regel mit einem vor Ort-Termin verbunden ist, sofern ein solcher Termin nicht schon im Rahmen der Vorabstimmung stattgefunden hat. Die Einladung erfolgt durch den ZG.  
Das Gespräch dient zur Klärung folgender Punkte:  
Finanzierungskonzept, Finanzierungsanteile der Beteiligten, Finanzierungsart, Förderumfang, Dauer der Zweckbindungsfrist, Klärung der Ausschreibungsarten, Festlegung welche freiberuflich Tätigen für das Projekt eingeschaltet werden müssen, Festlegung des Umfangs der Antrags- und Bauunterlagen. Ein Ergebnisvermerk ist vom ZG zu erstellen.
4. **Beauftragung der Bauverwaltung**

Eine förmliche Beauftragung der Bauverwaltung im Einzelfall ist in Fällen der Jugendwohnheimförderung entbehrlich. Der ZG ist generell ermächtigt unmittelbar auf die RBV bzw. die KBV zuzugehen und deren Dienste in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme des TBD.
5. **Festlegung des Bedarfs und der Kostenobergrenze**

ZG und ZE stimmen sich über den Umfang ab. Die Bauverwaltung und der TBD beraten.
6. **Einschaltung der freiberuflich Tätigen**

Die Bauverwaltung berät den ZE bei der Einschaltung der FBT und bei den Fragen, welche Fachleute notwendig sind, welche Kosten dafür anfallen dürfen und welche rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden müssen.  
Hinweis: Der ZG schreibt dem ZE bei der Jugendwohnheimförderung nicht vor wie die Einschaltung von FBT erfolgen soll. Vorschriften, nach denen der ZE verpflichtet ist, bestimmte Verfahren einzuhalten - z.B. § 98 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen für öffentliche Auftraggeber - bleiben unberührt. Der ZG weist jedoch darauf hin, dass unabhängig davon die Ausführungen für die Beauftragung FBT mindestens die Vorgaben nach dem Haushaltsrecht einzuhalten sind.
7. **Aufstellung der Antrags- und Bauunterlagen**

Der ZE stellt die notwendigen Unterlagen zusammen und legt diese vor. Die Antrags- und Bauunterlagen sind vom ZE direkt dem ZG zuzuleiten. Von dort werden die relevanten Unterlagen an die Bauverwaltung und den TBD gesandt.
8. **Prüfung, Anerkennung der Antrags- und Bauunterlagen**

Von der Bauverwaltung wird eine stichprobenweise Prüfung der Bauunterlagen vorgenommen und die fachliche Stellungnahme einschließlich Kostenprüfblatt erstellt. Diese wird dem ZG zur Verfügung gestellt. Parallel zur Prüfung der Antragsunterlagen durch die Bauverwaltung erfolgt ggf. die Prüfung des Raumprogramms und der Ausstattung durch den TBD.
9. **Verwaltungsmäßige Antragsprüfung**

Der ZG prüft die Antragsunterlagen verwaltungsmäßig. Die endgültige Finanzierung wird anhand der vorliegenden angemessenen Gesamtkosten geklärt.
10. **Erteilung des Zuwendungsbescheides**

Der ZG erstellt auf Grundlage der fachlichen Stellungnahme den Zuwendungsbescheid. Eine Durchschrift ist der Bauverwaltung, dem TBD und den ggf. weiteren ZG zuzuleiten.
11. **Beauftragung der Bauverwaltung - Baudurchführende Ebene -**

Eine gesonderte Beauftragung der baudurchführenden Ebene der Bauverwaltung entfällt – siehe Ziffer 4. Die Bauverwaltung berät den ZE über die Vergabe von Leistungen, die Überprüfung der Bauausführung und die Erstellung des Verwendungsnachweises.



12. **Mittelanforderung**  
Der ZE fordert beim ZG, nach dem von der Bauverwaltung bestätigtem Baufortschritt, die finanziellen Mittel an.
13. **Baurechnung**  
Der ZE führt, bezeichnet und ordnet die Nachweise/Belege. Die sachgerechte Bearbeitung wird von der Bauverwaltung stichprobenweise geprüft.
14. **Zwischennachweise**  
Der ZE legt der RBV quartalsweise Berichte über den Baufortschritt vor. Hierfür ist das Formular „Quartalsbericht“ zu verwenden.
15. **Abweichungen**  
Abweichungen von den Bauunterlagen hat der ZE - vor der Ausführung - mit dem ZG abzustimmen, ggf. ist eine erneute baufachliche Stellungnahme durch die Bauverwaltung oder durch den TBD erforderlich.
16. **Fertigstellung der Maßnahme**  
Der ZE meldet dem ZG die Fertigstellung der Maßnahme.
17. **Aufstellung des Verwendungsnachweises**  
Der ZE erbringt den Verwendungsnachweis inkl. Anlagen gegenüber der Bauverwaltung. Der Verwendungsnachweis für die baulichen Maßnahmen soll vom ZE direkt der Bauverwaltung zugeleitet werden. Der Verwendungsnachweis für die Ausstattung soll der ZE dem ZG zuleiten.
18. **Baufachliche Prüfung des Verwendungsnachweises**  
Die Bauverwaltung prüft stichprobenweise den Verwendungsnachweis und erstellt hierzu einen Prüfbericht. Der ZG führt im Hinblick auf die Förderung der Ausstattung zunächst die rechnerische Prüfung durch. Anschließend gibt der ZG die Unterlagen an den TBD zur fachtechnischen Prüfung weiter.
19. **Verwaltungsmäßige Prüfung des Verwendungsnachweises**  
Die verwaltungsmäßige Prüfung des Verwendungsnachweises auf Grundlage der Stellungnahmen der Bauverwaltung und des TBD erfolgt durch den ZG.
20. **Erteilung des abschließenden Zuwendungsbescheides**  
Der abschließende Zuwendungsbescheid wird durch den ZG erstellt. Eine Durchschrift des Schlussbescheides erhalten die Bauverwaltung und der TBD.

**Notizen**

Notizen

**Herausgeber**  
Bundesagentur für Arbeit,  
90327 Nürnberg  
Oktober 2014  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)